

## **Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung) vom 25.05.2009**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), und des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 28.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den städt. Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.
- (4) Das Kindergartenjahr umfasst i. d. Regel den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

### **§ 2 Einkommensbegriff**

- (1) Zur Festsetzung der Benutzungsgebühr wird das monatliche Einkommen der oder des Sorgeberechtigten der Einkommensgrenze nach § 3 gegenüber gestellt.
- (2) Einkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte in Geld, die von den Sorgeberechtigten erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Sorgeberechtigten ist nicht zulässig.  
  
Evtl. nachweisbare Unterhaltszahlungen, für die eine Verpflichtung besteht, werden einkommensmindernd berücksichtigt.  
Ebenso nachweisbare entsprechende Aufwendungen der Nichtsozialversicherungspflichtigen.
- (3) Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit ist das zuletzt erzielte aktuelle Nettoeinkommen maßgebend. Ist das monatliche Einkommen schwankend, wird ein durchschnittlicher Wert der letzten Monate, max. 1 Jahr, zugrundegelegt.
- (4) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit gilt der Gewinn als Einkommen.  
Maßgeblich ist der Gewinn, der sich aus dem letzten Steuerbescheid ergibt. Wurde keine Veranlagung durch das Finanzamt durchgeführt, sind andere geeignete Unterlagen für die Erklärung der Einkommensverhältnisse (Gewinnermittlung) zugrunde zu legen.
- (5) Verringert sich das monatliche Einkommen, wird auf Antrag vom 1. d. Monats an, in dem der Antrag bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. bei der Stadtverwaltung eingeht, das aktuelle Einkommen für die Festsetzung der Gebühren zugrunde gelegt.
- (6) Ein Anstieg des laufenden Einkommens gegenüber dem nach Abs. 2 ff. zugrunde gelegten Einkommen ist vom Gebührenpflichtigen unverzüglich mitzuteilen, wenn dieser Anstieg des laufenden Einkommens Auswirkungen auf die Gebührenhöhe haben könnte. Es wird dann das aktuelle Einkommen für die Festsetzung der Gebühren zugrunde gelegt.  
Wird ein Anstieg des laufenden Einkommens nicht mitgeteilt und deshalb eine zu niedrige Gebühr erhoben, so wird rückwirkend vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bzw. des Überschreitens der Einkommensgrenze gemäß § 3 an die höhere Gebühr erhoben. Aus Billigkeitsgründen kann vom Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres an die höhere Gebühr festgesetzt werden.

(7) Verändert sich die für die Gebührenberechnung maßgebliche Personenzahl, dann werden auf Antrag vom 1. des Monats an, in dem der Antrag bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. bei der Stadtverwaltung eingeht, die aktuelle Personenzahl und das aktuelle Einkommen für die Festsetzung der Gebühren zugrunde gelegt.

## § 3 Einkommensgrenze

(1) Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus:

- Grundbetrag im Sinne von § 20 Abs. 2 KiTaG;
- Familienzuschlag im Sinne von § 85 Abs. 2 SGB XII für die zweite sorgeberechtigte Person und für alle Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird;
- Unterkunftspauschale entsprechend den Berechnungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Landkreises Verden.

(2) Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten wird die Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 erhöht um eine weitere Unterkunftspauschale. Dies gilt nicht für Sorgeberechtigte, die aus beruflichen Gründen, aus Gründen der Ausbildung oder der Fortbildung getrennt leben.

## § 4 Benutzungsgebühr

(1) Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben. Der Veranlagungs- und Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die Benutzungsgebühr ist auch für Ferien- und Schließungszeiten zu entrichten (dies gilt auch bei einem Wechsel der Kindertagesstätte). Ferien- und Schließungszeiten sind Betreuungszeiten im Sinne des § 1 Abs. 1.

Die Gebühr ist nach dem Einkommen der oder des Sorgeberechtigten gestaffelt, unabhängig davon, ob die Sorgeberechtigten zusammen oder getrennt leben. Keine Gebührenstaffelung erfolgt für einen Platz in einer Spiel- oder Eltern-Kind-Gruppe und für Sonderöffnungszeiten.

2) Die monatliche Gebühr beträgt:

1.	bei einem monatlichen Nettoeinkommen, das die Einkommensgrenze gemäß § 3 um nicht mehr als 50 % übersteigt	
		<b>ab 01.08.2007 EURO</b>
	a) für einen Ganztagsplatz (40 Std. pro Woche)	170,00
	b) für einen verlängerten Vormittagsplatz (25 Std. pro Woche) (ab 01.08.2007: 30 Std. pro Woche) und $\frac{3}{4}$ Ganztagsplatz	127,50
	c) für einen Vormittagsplatz und für einen Nachmittagsplatz (20 Std. pro Woche)	85,00
	d) für einen Nachmittagsplatz mit verringerter Betreuungszeit (12 Std. pro Woche)	51,00
	e) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (10 Std. pro Woche)	42,50
	f) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (6 Std. pro Woche)	25,50

2.	bei einem monatlichen Nettoeinkommen, das die Einkommensgrenze gemäß § 3 um mehr als 50 % höchstens aber um 100 % übersteigt	
		<b>ab 01.08.2007 EURO</b>
	a) für einen Ganztagsplatz	220,00
	b) für einen verlängerten Vormittagsplatz (25 Std. pro Woche) (ab 01.08.2007: 30 Std. pro Woche) und $\frac{3}{4}$ Ganztagsplatz	165,00
	c) für einen Vormittagsplatz und für einen Nachmittagsplatz (20 Std. pro Woche)	110,00
	d) für einen Nachmittagsplatz mit verringerter Betreuungszeit (12 Std. pro Woche)	66,00
	e) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (10 Std. pro Woche)	55,00
	f) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (6 Std. pro Woche)	33,00

3.	bei einem monatlichen Nettoeinkommen, das die Einkommensgrenze gemäß § 3 um mehr als 100 % höchstens aber um 140 % übersteigt	
		<b>ab 01.08.2007 EURO</b>
	a) für einen Ganztagsplatz	270,00
	b) für einen verlängerten Vormittagsplatz (25 Std. pro Woche) (ab 01.08.2007: 30 Std. pro Woche) und $\frac{3}{4}$ Ganztagsplatz	202,50
	c) für einen Vormittagsplatz und für einen Nachmittagsplatz (20 Std. pro Woche)	135,00
	d) für einen Nachmittagsplatz mit verringerter Betreuungszeit (12 Std. pro Woche)	81,00
	e) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (10 Std. pro Woche)	67,50
	f) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (6 Std. pro Woche)	40,50

4.	bei einem monatlichen Nettoeinkommen, das die Einkommensgrenze gemäß § 3 um mehr als 140 % übersteigt, höchstens aber um 180 %	
		<b>ab 01.08.2007 EURO</b>
	a) für einen Ganztagsplatz	320,00
	b) für einen verlängerten Vormittagsplatz (25 Std. pro Woche) (ab 01.08.2007: 30 Std. pro Woche) und $\frac{3}{4}$ Ganztagsplatz	240,00
	c) für einen Vormittagsplatz und für einen Nachmittagsplatz (20 Std. pro Woche)	160,00
	d) für einen Nachmittagsplatz mit verringerter Betreuungszeit (12 Std. pro Woche)	96,00
	e) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (10 Std. pro Woche)	80,00
	f) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (6 Std. pro Woche)	48,00

5.	bei einem monatlichen Nettoeinkommen, das die Einkommensgrenze gemäß § 3 um mehr als 180 % übersteigt	
		<b>ab 01.08.2007 EURO</b>
	a) für einen Ganztagsplatz	370,00
	b) für einen verlängerten Vormittagsplatz (25 Std. pro Woche) (ab 01.08.2007: 30 Std. pro Woche) und $\frac{3}{4}$ Ganztagsplatz	277,50
	c) für einen Vormittagsplatz und für einen Nachmittagsplatz (20 Std. pro Woche)	185,00
	d) für einen Nachmittagsplatz mit verringerter Betreuungszeit (12 Std. pro Woche)	111,00
	e) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (10 Std. pro Woche)	92,50
	f) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (6 Std. pro Woche)	55,50

6.		
		<b>ab 01.08.2006 EURO</b>
	a) für einen Platz in einer Eltern-Kind-Gruppe	28,00
	b) für einen Platz in einer Spielgruppe	54,00
	c) für Sonderöffnungszeiten je angefangene halbe Stunde	10,00

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte bzw. einen Kinderspielkreis in der Stadt Verden, wird die jeweilige Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt.

In den Fällen, in denen das ältere Kind ein Angebot mit reduzierter wöchentlicher Stundenzahl besucht, wird die jeweilige Gebühr mit Ausnahme des höchsten zu zahlenden Satzes um 50 % ermäßigt.

## § 5 Verpflegungsgeld

(1) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatliches Verpflegungsgeld zu zahlen. Das Verpflegungsgeld wird auch für Ferien- und Schließungszeiten erhoben. Das monatliche Verpflegungsgeld ist nach den Einkommensgruppen gestaffelt. Es beträgt ab dem 01.08.2009 = 20,00 € für die Einkommensgruppen I und II, 30,00 € für die Einkommensgruppen III und IV und 40,00 € für die Einkommensgruppe V. Das Verpflegungsgeld für Vorschulkinder im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr wird nach der Einkommensgruppe der letzten Selbsterklärung berechnet. Bei Veränderungen des Einkommens der Sorgeberechtigten bzw. bei einer Neuanmeldung zur Mittagsverpflegung ist eine aktuelle Selbsterklärung abzugeben.

- (2) Eine Erstattung des Verpflegungsgeldes bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich nicht.
- (3) In Ausnahmefällen können einzelne Essensmarken für 3,50 € pro Mittagessen erworben werden.

## **§ 6 Selbsterklärung**

- (1) Für die Festsetzung der Gebühr wird das von den Sorgeberechtigten anhand eines Vordruckes selbst ermittelte und gegenüber der Stadt Verden erklärte monatliche Einkommen zugrunde gelegt; werden hierzu keine Angaben gemacht, sind die Höchstbeträge für die jeweilige Betreuungsform zu entrichten.
  - (2) Die Selbsterklärungen werden im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres stichprobenartig über- prüft. Hierzu sind vom Gebührenpflichtigen auf Verlangen Einkommensnachweise vorzulegen. Werden nach zweimaliger Aufforderung die Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so wird die Höchstgebühr gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 5 für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt, und zwar rückwirkend vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes
  - (3) Ergibt die stichprobenartige Überprüfung, dass eine zu hohe Gebühr festgesetzt wurde, so wird rückwirkend vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bzw. des Unterschreitens einer Einkommensgrenze gemäß § 3 an, längstens jedoch vom Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres an die niedrigere Gebühr erhoben.
- Ergibt die stichprobenartige Überprüfung der Selbsterklärung, dass eine zu niedrig festgesetzte Gebühr erhoben wird, so wird rückwirkend vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bzw. des Überschreitens der Einkommensgrenze gemäß § 3 an die höhere Gebühr erhoben. Aus Billigkeitsgründen kann rückwirkend vom Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres an die höhere Gebühr erhoben werden.
- (4) Die Vorschriften der §§ 16 und 18 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes über die Abgabenhinterziehung und die leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung bleiben unberührt.

## **§ 7 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht - Fälligkeit -**

- (1) Die Gebührenpflicht und die Pflicht zur Entrichtung des Verpflegungsgeldes entsteht erstmalig am 1. d. M., an dem das Kind in der Kindertagesstätte betreut wird und enden mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.
- Bei einem Wechsel eines Kindes in eine andere Gruppe mit höherer Betreuungsstundenzahl pro Woche oder in eine andere städt. Einrichtung innerhalb eines Monats ist die neue Gebühr ab dem 01. des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, zu entrichten. Das Gleiche gilt für zusätzlich belegte Sonderöffnungszeiten.
- Die Gebührenpflicht endet nach fristgerechter Abmeldung zum Ende des Kindertagesstätten- Halbjahres (31.01./31.07.). Die Abmeldefrist beträgt 14 Tage zum Halbjahresende. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Ortswechsel, länger andauernde Krankheit) möglich.
- (2) Die Gebührenpflicht bei der monatlichen Gebühr und die Pflicht zur Entrichtung des Verpflegungsgeldes entstehen in den Folgemonaten jeweils am 1. eines Monats. Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die monatliche Gebühr und das monatliche Verpflegungsgeld sind bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus, spätestens an dem Tag, an dem das Kind erstmalig betreut wird, zu entrichten (Fälligkeit).
  - (3) Wird ein Kind aus einem Grund, den das Kind oder die Sorgeberechtigten zu vertreten haben, in einem Kalendermonat nicht betreut, wird die Gebühr zum 01. des Folgemonats fällig.
  - (4) Gebühren- und Verpflegungsgeldrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 9 Verfahren zur Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr**

- (1) Die Eltern und Sorgeberechtigten, deren Kinder nach § 21 Abs. 1 Nieders. KiTaG einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung haben, erhalten dazu einen gesonderten Bescheid.
- (2) Eine Freistellung nach § 21 Abs. 3 Nieders. KiTaG („Kannkinder“) erfolgt auf Antrag der zur Gebühr veranlagten Eltern und Sorgeberechtigten.

Der Antrag ist schriftlich bis zum 30.09. des Jahres, in dem das Kindertagesstättenjahr endete an die Stadt Verden (Aller) zu richten.

Dem Antrag ist eine Schulbescheinigung beizufügen.

Geht der Antrag der Stadt Verden nach dem o. g. Stichtag zu, haben die Eltern oder Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung) vom 30.05.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Verden (Aller), den 25.05.2009

Der Bürgermeister gez. Brockmann